

§ 1

Geltungsbereich, Hafententgelte

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für den Hafen Spiekeroog
- (2) Diese Entgeltordnung bestimmt die Entgelte für die Benutzung der in Abs. 1 genannten Hafenanlagen. Dazu gehören das
 - a) Hafengeld §§ 4-5
 - b) Kajegeld §§ 7-8
 - c) Lagergeld § 9
 - d) Entnahme von Wasser § 10
 - e) Entnahme von Strom § 11
 - f) Rampennutzung § 12
 - g) Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen § 13
- (3) Für die von der Nordseebad Spiekeroog GmbH oder in seinem Auftrag erbrachten Leistungen erhebt die Nordseebad Spiekeroog GmbH separate Entgelte. Soweit die Höhe der Entgelte in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführt ist, ergibt sich diese aus einem gesonderten Preis- und Konditionsverzeichnis, das in den Geschäftsräumen der Nordseebad Spiekeroog GmbH eingesehen werden kann.
- (4) Der Hafenmeister ist im Sinne dieser Entgeltordnung gegenüber den Hafennutzern, insbesondere für die Zuweisung der Liegeplätze, Nutzung der Lagerflächen und der Rampe weisungsbefugt. Im Übrigen gilt die Allgemeine Hafententordnung des Landes Niedersachsen.

§ 2

Entgelterhebung

- (1) Die Entgelte werden durch die Nordseebad Spiekeroog GmbH erhoben. Die Nordseebad Spiekeroog GmbH kann Dritte mit der Einziehung beauftragen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Anlagen. Die Entgelte sind sofort fällig.
- (3) Für die Entgelte, die auf Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper entfallen, sind Reeder, Eigner und Charterer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für das Kajegeld sind Umschlagunternehmer, Auftragnehmer, Empfänger sowie Eigentümer der Güter als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (4) Die genannten Beträge sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist die Umsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen hinzuzurechnen. Dies gilt nicht für die im § 4 römisch III. aufgeführten Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe. Dort ist ein Bruttobetrag ausgewiesen.
- (5) Zahlungsmittel ist der Euro.

§ 3

Meldepflichten

- (1) Unverzüglich nach dem Einlaufen sind die, für die Berechnung der in §1 Abs. (2) genannten Entgelte, erforderlichen Angaben gegenüber der Nordseebad Spiekeroog GmbH zu machen.
- (2) Meldepflichtig sind
 - a) für das Hafengeld der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter.
 - b) für das Kajegeld der Umschlagunternehmer oder ein Beauftragter (z. B. Ladungsagent).
- (3) Die Nordseebad Spiekeroog GmbH kann die Vorlage des Schiffsmesbriefes, den Nachweis über die amtlich zugelassene Fahrgastzahl, die Ladungsmanifeste und ggfs. anderer Bescheinigungen verlangen. Können die erforderlichen Berechnungsgrundlagen nicht vorgelegt werden, hat der Meldepflichtige der Nordseebad Spiekeroog GmbH auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Ermittlung der erforderlichen Berechnungsgrundlagen, wie z. B. Vermessung des Fahrzeugs, Ladung, Art und Menge des Umschlags bzw. der Zahl der beförderten Personen, zu gewähren.
- (4) Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, ermittelt die Nordseebad Spiekeroog GmbH die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen nach billigem Ermessen auf Kosten des Schuldners.

§ 4

Hafengeld

Für jedes Einlaufen von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten in den Hafen sowie für die Benutzung von Liegeplätzen und Wasserflächen ist Hafengeld zu zahlen.

I. Für Seeschiffe:

- (1) Zu den Seeschiffen zählen nur die Schiffe, die nicht unter §4 römisch II. bis IV. genannt sind.
- (2) Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (ITC 69) und dem Schiffstyp.
- (3) Für Seeschiffe, die nicht unter das London-Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ).
Liegen für die BRZ bzw. BRT mehrere Vermessungsergebnisse vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben.

- (4) Liegen keine BRZ- oder BRT-Vermessungen vor, wird das Hafengeld je m² eingenommener Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, erhoben.
- (5) Das Hafengeld beträgt für jedes Einlaufen und für jeden weiteren Tag Liegezeit: 0,31 Euro je BRZ.

II. Für Fahrgastschiffe:

- (1) Das Hafengeld für Fahrgastschiffe und sonstige für die Beförderung von Fahrgästen zugelassene Schiffe beträgt für jedes Einlaufen und für jeden weiteren Tag Liegezeit:
 - a) Im Linienverkehr zwischen Neuharlingersiel und Spiekeroog 0,52 Euro je BRZ. Dies gilt auch, wenn der genannte Hafen nicht auf direktem Wege angelaufen wird.
Als Linienverkehr gilt die direkte tägliche, an mindestens 350 Tagen und unabhängig vom Verkehrsaufkommen fahrplanmäßig durchgeführte Fahrt zwischen den Häfen.
 - b) Im Gelegenheitsverkehr zwischen Neuharlingersiel und Spiekeroog 0,82 Euro je BRZ. Dies gilt auch dann, wenn einer der Häfen nicht auf direktem Wege angelaufen wird.
 - c) Im Verkehr von Spiekeroog in See, von Insel zu Insel oder von und zu Häfen außerhalb der unter Buchstabe a) aufgeführten Strecke 0,82 Euro je BRZ.
- (2) Bei Schiffen, für die keine BRZ- oder BRT-Vermessung vorliegt, erfolgt die Berechnung des Hafengeldes nach der Formel: größte Länge x größte Breite x Faktor je BRZ.

III. Für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe:

- (1) Das Anlegen an der Kaje ist für Sportfahrzeuge bis zu einer Länge von 14 m nur für eine kurze Zeit für das Be- und Entladen, Wasser nehmen, Segel setzen oder bergen, sowie das An- und Ablegen zu Ausbildungszwecken gestattet, sofern die Kaje dafür frei ist. Hiervon ausgenommen sind Notfälle. Es besteht die Möglichkeit zur Vereinbarung von Ausnahmegenehmigungen.
- (2) Das Hafengeld für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe bemisst sich nach der Länge des Fahrzeugs. Es beträgt je angefangenen Tag Aufenthalt im Hafen:

für jeden angefangenen Meter	1,60 Euro
------------------------------	-----------
- (3) Für Mehrumpfboote erhöht sich das Hafengeld um 50 %.
- (4) Sofern Sport- oder anerkannte Traditionsschiffe zu gewerblichen Personenbeförderung eingesetzt werden, ist das Hafengeld nach § 4 römisch II. für Fahrgastschiffe zu entrichten. Dieses gilt auch für die Personenbeförderung mit gecharterten Schiffen im Linien- oder Gelegenheitsverkehr nach § 4 römisch II.

IV. Für besondere Wasserfahrzeuge:

Für Schlepp- und Bugsierfahrzeuge, für schwimmende Geräte, sowie für andere Fahrzeuge, die nicht an anderer Stelle des Tarifs genannt sind, beträgt das Hafengeld für jedes Einlaufen und für jeden weiteren angefangenen Tag je qm eingenommener Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, 0,52 Euro.

§ 5

Befreiungen

Vom Hafengeld nach § 4 sind befreit:

- a) Seeschiffe, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind.
Diese Regelung gilt nicht für Kriegs- und Trössschiffe, die militärische und sonstige Güter laden od. löschen, die nicht zur Verwendung auf dem betreffenden Schiff bestimmt sind. Sie gilt auch nicht für die Inanspruchnahme von Dauerliegeplätzen.
- b) Seenotrettungsschiffe
- c) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Schiffen zu assistieren sowie Fahrzeuge, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen (Ver- und Entsorgung anderer Fahrzeuge) erbracht werden, wenn sie keinen eigenen Liegeplatz in Anspruch nehmen.
- d) Seeschiffe, die den Hafen wegen Eisgang oder Unwetter als Schutzhafen anlaufen und weder löschen noch laden, für den Tag des Einlaufens und den folgenden Tag, soweit die Notlage fortbesteht. Ab dem dritten Tag ist Hafengeld gemäß § 4 römisch I. für Seeschiffe zu zahlen.
- e) Sportfahrzeuge an der Steganlage des SSC, für die der Nachweis erbracht wird, dass für sie Entgelt nach der von der Gemeinde Spiekeroog genehmigten „Gebührenordnung für die Steganlage des SSC“ entrichtet wurde. Das gilt auch, soweit sie zu Ausbildungszwecken eingesetzt werden, hierbei mehrfach das Ein- und Auslaufen oder das An- und Ablegen üben und die an Bord befindlichen Personen im Hafen Spiekeroog das Boot betreten und verlassen.
- f) Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die über einen Pachtvertrag für einen festen Liegeplatz mit dem Hafenbetreiber und über eigene landseitige Versorgung mit Strom und Wasser verfügen (d. h. nicht über die öffentlich zugänglichen Hafeneinrichtungen) und die nicht öfter als maximal zweimal jährlich den Liegeplatz verlassen.

§ 6

Pauschalierte Entgelte

- (1) Anstelle der vorgenannten Hafengelder besteht auf Antrag die Möglichkeit eine Monats- oder Jahrespauschale zu vereinbaren. Die Monatspauschale beträgt das 20-fache des Hafengeldes gemäß § 4 römisch I bis IV. Die Jahrespauschale beträgt das 8-fache der Monatspauschale. Die Zahlung einer Monats- oder Jahrespauschale begründet nicht das Recht auf einen bestimmten Liegeplatz. Die Monats- und Jahrespauschalen sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Ab einer Mindestkapazität von insgesamt 200 Fahrgästen für die Schiffskapazität der Reederei im Linienvverkehr gemäß § 4 römisch II. besteht auf Antrag die Möglichkeit einen individuellen Vertrag für das Hafengeld abzuschließen.

§ 7

Kajegeld

Das Kajegeld wird, soweit keine Befreiung gemäß § 7 eintritt, für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung der Kajeanlagen, Landungsbrücken oder anderen Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zu Umschlagszwecken erhoben. Das Kajegeld für löschen oder laden in direkter Folge beträgt:

- (1) Für die Hälfte der amtlich zugelassenen Fahrgastzahl des Schiffes
- bei Beförderung im Linienvverkehr gemäß § 4 römisch II. Absatz (1) Buchstabe (a) für 0,25 EUR je Fahrgast.
 - im Gelegenheitsverkehr gemäß § 4 römisch II. Absatz (1) Buchstabe (b) für die Hälfte der amtlich zugelassenen Fahrgastzahl des Schiffes 2,10 EUR je Fahrgast.
- (2) Für Güter
- Massen- und Stückgüter

gepackt oder verpackt	1,50 EUR je t,
übrige oder lose	0,80 EUR je t.
 - das Übersetzen bzw. den Umschlag von Fahrzeugen und Containern, pro angefangene Meter Gesamtlänge 8,30 Euro.

§ 8

Befreiung vom Kajegeld

Kajegeld ist nicht zu zahlen für

- Schiffsausrüstungsgegenstände oder Betriebsstoffe, wenn diese dem Reisebedarf (Eigenbedarf) dieses Schiffes dienen sollen oder gedient haben.
- Güter, die zum Zweck des Umstauens in demselben Schiff kurzfristig an Land genommen werden.
- den Umschlag von Gütern von landeseigenen Wasserfahrzeugen.
- Den Umschlag von Fisch aus eigenem Fang.
- Den Umschlag von Bord zu Bord.
- das unmittelbare Zu-Wasser-Lassen oder Aus-dem-Wasser-Nehmen von Stegelementen und privaten Sportfahrzeugen.

§ 9

Lagergeld

Für das Lagern von Gütern auf Lagerplätzen, sowie das Lagern schwimmfähiger Güter oder Gegenständen im Wasser sind zu entrichten:

Je angefangene 24 Stunden	0,52 Euro/m ² .
Das Mindestentgelt beträgt	20,00 Euro/Tag.

Die Lagerung ist nur mit Zustimmung der Nordseebad Spiekeroog GmbH (NSB) zulässig und dort vor Beginn der Lagerung zu beantragen. Die NSB weist den Lagerplatz zu und kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen. Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des Eigentümers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden.

Ist eine längerfristige Lagerung beabsichtigt, kann auf Grundlage dieser Entgeltordnung mit dem Nutzer ein entsprechendes Vertragsverhältnis geschlossen werden.

§ 10

Entnahme von Wasser

Für die Entnahme von Wasser sind zu entrichten:

Je angefangenen Kubikmeter Wasser	3,00 Euro
Das Mindestentgelt beträgt	10,00 Euro

Mengen bis zu 0,5 m³ für Trinkzwecke aus einem Hydranten ohne Benutzung einer Schlauchleitung werden kostenlos abgegeben.

§ 11

Entnahme von Strom

Für die Entnahme von Strom sind zu entrichten:

je angefangene kW/h	0,50 Euro
Das Mindestentgelt beträgt	10,00 Euro

§ 12

Rampennutzung

Der Nutzer der Rampe hat die Nutzung vorher bei der Nordseebad Spiekeroog GmbH, d. h. in der Regel beim Hafendenmeister, anzumelden.

Für jede gewerbliche Benutzung der Rampe wird erhoben:

Je Nutzung 75,00 Euro.

§ 13

Schiffsabfallentsorgung

- (1) Im Hafen von Spiekeroog ist nur die Entladung und Entsorgung von Hausmüll ähnlichen Schiffsabfällen nach Marpol Anlage V möglich, die den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang nicht überschreiten, wenn diese vorher mit dem Hafendenmeister vereinbart wurde. Hierfür wird für jedes in den Hafen einlaufende Fahrzeug pro Anlegung ein pauschaliertes Entgelt von 2,60 EUR je angefangene 100 BRZ pro Tag erhoben.
- (2) Die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Anlage I (ölhaltige Flüssigkeiten) oder Anlage IV (Schiffsabwässer) sowie die Entsorgung von besonders aufwändigen Schiffsabfällen wie z. B. Chemikalien, Farbreste, elektrische Geräte, Fischgeschirre usw. oder die Entsorgung von Ladungsrückständen kann nur nach vorheriger direkter Absprache an einen qualifizierten Entsorgungsfachbetrieb abgegeben werden.
- (3) Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes können befreit werden:
- Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt sind,
 - Schiffe, denen ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Kalenderjahr in einem deutschen Nordseehafen zugewiesen ist, wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entladung der Schiffsabfälle in einem auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafen und die Bezahlung des Entsorgungsentgeltes durch eine Regelung gewährleistet sind.

§ 14

Steuerliche Bestimmungen

Die in diesem Tarif festgesetzten Entgelte – mit Ausnahme des Hafengeldes für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe – sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggfs. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgelte nach dieser Entgeltordnung sind sofort nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Zahlung kann von der Nordseebad Spiekeroog GmbH vor Auslaufen des Schiffes verlangt werden. Die Entgelte für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe sowie Monats- und Jahrespauschalen sind im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Gegenüber Forderungen aufgrund dieses Tarifes ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.
- (6) Bei nicht unverzüglicher, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Meldung gemäß § 3 kann ein Zuschlag bis zur Höhe von 100 % des Entgeltes, mindestens jedoch von 100,00 Euro, erhoben werden.
- (7) Das Mindestentgelt nach dieser Entgeltordnung beträgt 10,00 EUR, soweit an anderer Stelle nicht etwas anderes bestimmt ist. Hiervon ausgenommen sind Barzahlungen für Sportboote und Traditionsschiffe gemäß § 4 römisch III.
- (8) Die Nordseebad Spiekeroog GmbH kann in besonderen Fällen Hafengebühren und –entgelte erlassen und ermäßigen.

§ 16

Schlussbestimmung

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten der Tarif für den Hafen Spiekeroog vom 18.06.1997 sowie der 1. Nachtrag vom 19.01.2000, der 2. Nachtrag vom 15.12.2000, der 3. Nachtrag vom 18.01.2001 und der 4. Nachtrag vom 11.10.2001 außer Kraft.

Spiekeroog, den 00.00.2014

Nordseebad Spiekeroog GmbH
Ansgar Ohmes
Geschäftsführer